

**5. Änderungssatzung
vom 27.10.2017
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 27.12.2004
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014
des Abwasserzweckverbandes Gleistal**

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 5. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014:

Artikel 1

Der § 4 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten berechnet. Eine zu Wohnzwecken genutzte Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Danach müssen eine Schlaf- und Kochgelegenheit (Küche, Kochnische, Kochschrank), sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung und eine Waschgelegenheit vorhanden sein. Die Wohneinheit muss nicht, wie bei Eigentumswohnungen, abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann. Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit.

Sie beträgt

- a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EWS einleiten (Volleinleiter) **75,00 Euro je Wohneinheit.**
- b) für Grundstücke, die nach § 9 Absatz 2 der EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in die leistungsgebundene dezentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EWS einleiten (Teileinleiter) **55,20 Euro je Wohneinheit.**

(2) Die Grundgebühr wird bei sonstigen an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt

- a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EWS einleiten (Volleinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n)

| | | | |
|-----------|----|---------------|--------------|
| bis Q_3 | 4 | (Q_n 2,5) | 75,00 EURO |
| bis Q_3 | 10 | (Q_n 6,0) | 188,00 EURO |
| bis Q_3 | 16 | (Q_n 10,0) | 300,00 EURO |
| bis Q_3 | 25 | (Q_n 15,0) | 469,00 EURO |
| bis Q_3 | 40 | (Q_n 25,0) | 750,00 EURO |
| bis Q_3 | 63 | (Q_n 40,0) | 1181,00 EURO |

- b) für Grundstücke, die nach § 9 Absatz 2 der EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in die leistungsgebundene dezentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EWS einleiten (Teileinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n)

| | | | |
|-----------|----|---------------|-------------|
| bis Q_3 | 4 | (Q_n 2,5) | 55,20 EURO |
| bis Q_3 | 10 | (Q_n 6,0) | 138,00 EURO |
| bis Q_3 | 16 | (Q_n 10,0) | 221,00 EURO |
| bis Q_3 | 25 | (Q_n 15,0) | 345,00 EURO |
| bis Q_3 | 40 | (Q_n 25,0) | 552,00 EURO |
| bis Q_3 | 63 | (Q_n 40,0) | 869,00 EURO |

- (3) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeteil.

Artikel 2

Der § 5 Abs. 4 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Einleitungsgebühr

- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr bei Nachweisführung der ordnungsgemäßen Betreuung auf **1,01 Euro pro m³ Abwasser**. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel 3

Der § 6 Abs. 2 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Beseitigungsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt 37,70 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage und **28,60 Euro pro Kubikmeter Abwasser** aus einer abflusslosen Grube.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, 13.12.2017


Kunze
Verbandsvorsitzender
des Abwasserzweckverbandes Gleistal



Bekanntmachungsvermerk

Die 5. Änderungssatzung vom 27.10.2017 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014 des Abwasserzweckverbandes Gleistal wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 12/2017, am 30.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 04.01.2018


Kunze
Verbandsvorsitzender
des Abwasserzweckverbandes Gleistal

